



LAND BRANDENBURG



**Polizeipräsidium**  
Land Brandenburg

Polizeipräsidium | Kaiser-Friedrich-Str. 143 | 14469 Potsdam

c/o netzpolitik.org  
Herr André Meister  
Schönhauser Allee 6/7  
10119 Berlin

**Behördenstab/Stabsbereich Recht**  
Kaiser-Friedrich-Straße 143  
14469 Potsdam

Bearb.: Ebel  
Gesch.-Z.: StB 4.4-789-2/549/19  
Telefon: (0331) 5686 - 791  
Fax: (0331) 283 - 3509

Internet: [www.polizei.brandenburg.de](http://www.polizei.brandenburg.de)

Potsdam, 19. August 2019

### **Ihre Anfrage -per E-Mail- vom 09. August 2019**

Hier: Anfrage „fragdenstaat.de“ [#163264]

Sehr geehrter Herr Meister,

über die Internetplattform „fragdenstaat.de“ ersuchen Sie um Übersendung der Dienstanweisung zum Einsatz der automatischen Kennzeichenfahndung (DA-KESY) des Polizeipräsidioms vom 16. Juni 2015. Ihre Anfrage heben Sie dabei nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) hervor.

Die Einsicht in diese Thematik betreffende Unterlagen bzw. deren Herausgabe wird gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 4 AIG abgelehnt, da das Bekanntwerden des Akteninhaltes Belange der Strafverfolgung und –vollstreckung, der Gefahrenabwehr sowie die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen könnte.

Eine Einsicht in diese Unterlagen ist mit Blick auf die Aufgabenerfüllung der Polizei Brandenburg nicht vereinbar.

Detaillierte Kenntnisse zur technischen Wirkungsweise und personellen Ausgestaltung könnten im Bereich der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr potentiell deren Wirksamkeit beeinflussen. Auch ließen sich Rückschlüsse auf die technische Ausstattung und das Know-How der Polizei ziehen.

Das Bekanntwerden der Informationen aus der hier in Rede stehenden Dienstanweisung könnte nachteilige Auswirkungen auf Belange der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung haben sowie die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen, da Ausstattungs-

und Einsatzkonzepte der Polizei Brandenburg in Gestalt von konkreten Prozess- und Arbeitsabläufen bei dem Einsatz des KESY-Systems bekannt würden. Damit ließen sich Strukturen, Erreichbarkeiten von Mitarbeitern, Einsatztaktiken, interne Informationsprozesse und polizeiliche Maßnahmen abschätzen.

Insoweit bitte ich um Verständnis, dass das von Ihnen begehrte Dokument nicht zur Einsichtnahme zur Verfügung steht.

Im Hinblick auf Ihr vorliegendes Akteneinsichtsbegehrt steht es Ihnen gemäß § 11 Absatz 2 AIG frei, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (Aufgabenwahrnehmung des Grundrechts auf Akteneinsicht und Informationszugang) anrufen. Adresse und Erreichbarkeiten können über die Internetseite der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht unter [www.lida.brandenburg.de](http://www.lida.brandenburg.de) eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Bautze

